



Begleitpapiere nach ADR

Beförderungspapier

Der Straßen-Gefahrguttransport wird u. a. geregelt durch die Gefahrgutverordnung Straße/Eisenbahn/Binnenschiff (GGVSEB) und das Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).

Ein Beförderungspapier ist grundsätzlich bei jeder Gefahrgutbeförderung erforderlich. Auf das Beförderungspapier kann nur dann verzichtet werden, wenn die Voraussetzungen der Ausnahme Nr. 18 der Gefahrgutausnahmereverordnung (GGAV) erfüllt werden.

Begleitpapiere nach ADR/GGVSEB u.a.

- Beförderungspapier nach Abschnitt 5.4.1 ADR
- Container- oder Fahrzeugpackzertifikat nach Abschnitt 5.4.2 ADR
- Schriftliche Weisungen nach Abschnitt 5.4.3 ADR
- Anwendungsbereich und allgemeine Vorschriften für die Schulung des Fahrzeugführers nach Abschnitt 8.2.1 ADR
- Lichtbildausweis nach Unterabschnitt 1.10.1.4 ADR
- ADR-Zulassungsbescheinigung nach Abschnitt 9.1.3 ADR
- Genehmigung zur Durchführung der Beförderung nach Absätzen 5.4.1.2.1c), 5.4.1.2.3.3 etc. ADR
- bei Klasse 7: schriftliche Hinweise nach Absatz 5.4.1.2.5.2 ADR
- Ausnahmezulassung nach § 5 GGVSEB
- Fahrwegbestimmung nach § 35a Abs. 3 GGVSEB
- Bescheinigung des Eisenbahnbundesamtes bzw. der Wasser- und Schifffahrtsdirektion nach § 35 Abs. 4 GGVSEB

- Bescheinigung über die Prüfung der Aufsichtstanks nach Absatz 6.8.2.4.5 ADR – GGVSEB § 19 Abs. 2 Nr. 5a, § 28 Nr. 10a

Allgemeine Inhalte des Beförderungspapiers nach Absatz 5.4.1.1.1

Der Absender hat dafür zu sorgen, dass jedem Transport ein Beförderungspapier mit folgendem Inhalt mitgegeben wird (Details s. 5.4.1.1.1):

- a. UN-Nummer, der die Buchstaben "UN" vorangestellt werden;
- b. Die gem. Abschnitt 3.1.2 die bestimmte offizielle Benennung für die Beförderung, sofern zutreffend (siehe Absatz 3.1.2.8.1) ergänzt durch die technische Benennung in Klammern (siehe Absatz 3.1.2.8.1.1);
- c. für Stoffe und Gegenstände der Klasse 1 der Klassifizierungscode nach Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 3b. Wenn in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 5 andere Nummern der Gefahrzettelmuster als 1, 1.4, 1.5, 1.6 angegeben werden, müssen diese nach dem Klassifizierungscode in Klammern angegeben werden;

für radioaktive Stoffe der Klasse 7: die Nummer der Klasse „7“ ;

für Batterien der UN-Nummern 3090, 3091, 3480, 3481, 3551 und 3552 sowie für Fahrzeuge mit Batterieantrieb der UN-Nummer 3556, 3557, 3558: die Nummer der Klasse „9“

für Stoffe und Gegenstände der übrigen Klassen: die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 5 angegebenen oder nach einer Sondervorschrift nach Spalte 6 anwendbaren Nummern der Gefahrzettelmuster. Wenn mehrere Nummern der Gefahrzettel



- angegeben sind, sind die Nummern nach der ersten Nummer in Klammer anzugeben. Bei Stoffen und Gegenständen, für die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 5 keine Nummern der Gefahrzettelmuster angegeben sind, ist anstelle dessen die Klasse gem. Spalte 3a anzugeben;
- d. gegebenenfalls die dem Stoff zugeordnete Verpackungsgruppe, der die Buchstaben "VG" (z. B. VG II) oder die Initialen vorangestellt werden dürfen, die dem Ausdruck "Verpackungsgruppe" in den nach Absatz 5.4.1.4.1 verwendeten Sprachen entsprechen;
- e. Anzahl und Beschreibung der Versandstücke; UN-Verpackungscodes nur ergänzend;
- f. Gesamtmenge jedes der gefährlichen Güter mit unterschiedlicher UN-Nummer, unterschiedlicher offizieller Benennung für die Beförderung oder unterschiedlicher Verpackungsgruppe (als Volumen bzw. als Brutto- oder Nettomasse). Bei beabsichtigter Anwendung des Unterabschnitts 1.1.3.6 muss für jede Beförderungskategorie die Gesamtmenge und der berechnete Wert der gefährlichen Güter nach den Abätzen 1.1.3.6.3 und 1.1.3.6.4 in Beförderungspapieren angegeben werden;
- g. Name und Anschrift des Absenders;
- h. Name und Anschrift des Empfängers; Wenn gefährliche Güter für die Lieferung an mehrere Empfänger befördert werden, die am Anfang der Beförderung nicht festgestellt werden können, darf mit Zustimmung der von der Beförderung berührten Staaten stattdessen der Ausdruck „*Verkauf bei Lieferung*“ angegeben werden;
- i. gegebenenfalls eine Erklärung entsprechend den Vorschriften einer Sondervereinbarung.
- k. bei Beförderungen, bei denen Tunnel mit Beschränkungen für die Durchfahrt von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern durchfahren werden, der Tunnelbeschränkungscode in Großbuchstaben und in Klammern oder der Vermerk „(-)“, der in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 15 angegeben ist, oder die Angaben, die in einer Sondervereinbarung gemäß Unterabschnitt 1.7.4.2 festgelegt ist.

Die Stelle und die Reihenfolge der Angaben, die im Beförderungspapier erscheinen müssen, dürfen frei gewählt werden; a), b), c), d) und k) müssen jedoch in dieser Reihenfolge

ohne eingeschobene weitere Angaben – mit Ausnahme der im ADR vorgesehenen – angegeben werden. Beispiele für zugelassene Beschreibungen gefährlicher Güter sind:

- "UN 1098 ALLYLALKOHOL, 6.1 (3), I, (C/D)" oder
- "UN 1098 ALLYLALKOHOL, 6.1 (3), VG I,(C/D)".

Die für das Beförderungspapier vorgeschriebenen Angaben müssen lesbar sein. Groß- und Kleinschreibungen sind zugelassen.

Zusätzliche Hinweise im Beförderungspapier bei den verschiedenen Klassen stehen im Unterabschnitt 5.4.1.2.

Sondervorschriften für Abfälle nach Absatz 5.4.1.1.3

Wenn Abfälle (außer radioaktive Abfälle), die gefährliche Güter enthalten, befördert werden, ist der offiziellen Benennung für die Beförderung der Ausdruck "ABFALL" voranzustellen. Beispiele:

- "UN 1230 ABFALL METHANOL, 3 (6.1), II, (D/E)" oder
- "UN 1993 ABFALL ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Toluen und Ethylalkohol), 3, II, (D/E)"

Bei Anwendung der Vorschrift für Abfälle des Absatzes 2.1.3.5.5 ist die in Absatz 5.4.1.1.1 a) bis d) und k) vorgeschriebene Beschreibung der gefährlichen Güter entsprechend zu ergänzen. Bei Anwendung der Vorschrift für Abfälle des Absatzes 2.1.3.5.5 muss die gem. Kapitel 3.3 Sondervorschrift 274 vorgeschriebene technische Benennung nicht hinzugefügt werden.

Sondervorschriften für in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter

Bei der Beförderung gefährlicher Güter, die nach Kapitel 3.4 in begrenzten bzw. 3.5 in freigestellten Mengen verpackt sind, ist im gegebenenfalls vorhandenen Beförderungspapier keine Angabe erforderlich. Nach § 17 Abs. 1, Nr. 3 GGVSEB hat der Auftraggeber des Absenders allerdings dafür zu sorgen, dass der Absender bei der Beförderung nach Kapitel 3.4 auf das gefährliche Gut in begrenzten Mengen unter Angabe der Bruttomasse und bei der Beförderung nach Kapitel 3.5 in

freigestellten Mengen unter Angabe der Anzahl der Versandstücke hingewiesen wird.

Sondervorschriften für ungereinigte Umschließungsmittel 5.4.1.1.6

Für ungereinigte leere Umschließungsmittel, die Rückstände gefährlicher Güter anderer als der Klassen 7 enthalten, muss vor oder nach der gemäß Absatz 5.4.1.1.1 a) bis d) und k) festgelegten Beschreibung der Ausdruck „LEER, UNGEREINIGT“ oder „RÜCKSTÄNDE DES ZULETZT ENTHALTENEN STOFFES“ angegeben werden. Darüber hinaus findet der Absatz 5.4.1.1.1. f) keine Anwendung.

Sondervorschriften für Beförderungen in einer Transportkette, die eine See- oder Luftbeförderung einschließt

Bei Beförderungen nach Unterabschnitt 1.1.4.2.1 ist im Beförderungspapier "BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 1.1.4.2.1" zu vermerken.

Sondervorschriften für Bergungsverpackungen 5.4.1.1.5

Wenn gefährliche Güter in einer Bergungsverpackung, einschließlich einer Bergungsgroßverpackung, oder einem Bergungsdruckgefäß befördert werden, ist im Beförderungspapier nach der Beschreibung der Güter „BERGUNGSVERPACKUNG“ oder „BERGUNGS-DRUCKGEFÄSS“ hinzuzufügen.

Erforderliche Angaben nach Kapitel 3.3 Sondervorschrift 640

Sofern durch Kapitel 3.3 die Sondervorschrift 640 vorgeschrieben ist, ist im Beförderungspapier "SONDERVORSCHRIFT 640X" zu vermerken. "X" ist dabei der Großbuchstabe aus Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 6 nach dem Verweis auf Sondervorschrift 640.

Weitere Angaben

Die Unterabschnitte 5.4.1.1., 5.4.1.2. enthalten weitere Angaben, die gegebenenfalls im Beförderungspapier aufgenommen werden müssen. Weitere Anforderungen und Anwendungsfälle sind ebenfalls dort zu finden.

Stand: ADR 2025

Die Informationen und Auskünfte der IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim sind ein Service für ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.



IHK Regensburg
für Oberpfalz / Kelheim

IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim | Verkehr
D.-Martin-Luther-Str. 12 | 93047 Regensburg
Telefon (09 41) 56 94- 232 | Telefax (09 41) 56 94-5-232
jerauschek@regensburg.ihk.de | www.ihk-regensburg.de